

Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Probestudiums für qualifizierte Berufstätige an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

vom 15. Juli 2016

Aufgrund von Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245 ff., BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) und § 32 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und der staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualIV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 213 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (FVBl. S. 286) erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Durchführung des Probestudiums für qualifizierte Berufstätige an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf wird in § 3 wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Leistungspunkte" die Bezeichnung "(EC)" eingefügt.
2. Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
"²In die Bewertung gehen nur Leistungspunkte (EC) aus Modulen der ersten beiden Semester des jeweiligen Studienganges ein, in denen die vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden."

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 29. Juni 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 15. Juli 2016

Freising, den 15. Juli 2016
I.V.

Prof. Dr. Wolf Dieter Rommel
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 15. Juli 2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Juli 2016 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Juli 2016